

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Burkardroth (BGS-WAS)**

**vom 28. November 2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth - nachfolgend „die Gemeinde“ genannt - folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke  
oder
3. die auf Grund einer Sondervereinbarung nach 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 Meter herangezogen. Reicht die vorteilsbezogene Nutzung über die Tiefe von 50 Meter hinaus oder näher als 5 Meter an diese Tiefe heran, so ist die Begrenzung 5 Meter hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird zudem bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen

Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes I Satz 6 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 begrenzenden Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Beitragstatbestände, die von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und der Beitrag entrichtet wurde. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der zum Zeitpunkt des Vorliegens des Beitragstatbestandes angewandten Beitrags- und Gebührensatzung. Für unbebaute Grundstücke, für die eine Erstattung der Kosten des Grundstücksanschlusses im Straßenbereich nicht erfolgt ist und auch nicht mehr in Betracht kommt, gelten die Beitragssätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 09. Mai 1997 (erhöhter Grundstücksflächenbeitrag aufgrund des Wegfalls des Erstattungsanspruches). Sofern die Beitragspflicht nach dem 09. Mai 1997 entstanden ist, findet die zum entsprechenden Zeitpunkt geltende Beitrags- und Gebührensatzung Anwendung.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>1</sup> Grundstücksfläche | 1,50 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,05 € |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9 a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	6,60 Euro/Monat	bzw. 79,20 Euro/Jahr,
bis 10 m <sup>3</sup> /h	7,60 Euro/Monat	bzw. 91,20 Euro/Jahr,
bis 16 m <sup>3</sup> /h	8,60 Euro/Monat	bzw. 103,20 Euro/Jahr,
über 16 m <sup>3</sup> /h	9,60 Euro/Monat	bzw. 115,20 Euro/Jahr.
- (3) Werden andere Wasserzähler als die von der Gemeinde vorgesehenen Ultraschallzähler mit eingeschalteten Funkmodul, also Ultraschallzähler mit deaktiviertem Funkmodul, eingesetzt, erhebt der Markt nach den Grundsätzen der verursacher- und vorteilsgerechten Zuordnung einen Grundgebührenaufschlag. Dieser wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) und der Anzahl der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (4) Der Grundgebührenaufschlag bei Verwendung von Ultraschallzählern mit deaktiviertem Funkmodul beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	5,40 Euro/Monat	bzw. 64,80 Euro/Jahr.
-------------------------	-----------------	-----------------------

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2022 1,88 Euro und ab 01.01.2024 2,08 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr genau so viel wie im Absatz 3.

### **§ 11 Entstehen der Gebährenschild**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebährenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebährenschild gemäß § 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§16**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22. Juni 2007 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortschelle" Nr. 25 vom 29. Juni 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. Februar 2020 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortschelle" Nr. 6 vom 14. Februar 2020), außer Kraft.

Burkardroth, den 28. November 2023

Daniel W e h n e r  
Erster Bürgermeister

gemäß MGR-Beschluss, nr. 4 vom 28.11.2023